

# Verordnung

des Gemeinderates vom

07.03.2006, Top 13

Zahl: 31/8510/AWB/HM/KG/2006

Betreffend die Ausschreibung von Kanalgebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalisationsanlagen der Stadtgemeinde Spittal an der Drau mit Ausnahme des Gebietes „Millstätter See – Südufer“.

Gemäß §§ 24 und 25 des Gemeindekanalisationsgesetzes 1999. K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 13/2002, wird verordnet:

## § 1

### Ausschreibung

Für die Benützung der Kanalisationsanlage im Gebiet der Stadtgemeinde Spittal an der Drau wird mit Ausnahme des Gebietes "Millstätter See – Südufer" eine Kanalgebühr ausgeschrieben. Die Kanalgebühr wird als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

## § 2

### Gegenstand der Abgabe

Für die Inanspruchnahme der Kanalisationsanlagen der Stadtgemeinde Spittal an der Drau ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.

## § 3

### Gebührensatz

(1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Gebührenmesszahl der an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Bauwerke und befestigten Flächen mit dem Gebührensatz.

(2) Die Gebührenmesszahl ist in der Weise zu ermitteln, dass die Zahl der Quadratmeter der verbauten Fläche mit der Zahl der Geschosse vervielfacht und mit der Zahl der Quadratmeter der befestigten Flächen des Grundstückes, die in den Kanal entwässert werden, vermehrt wird.

Keller- und Dachgeschosse sind in dem Ausmaß zu berücksichtigen, als es sich bei den verwendeten Flächen um Wohnräume oder um Räume handelt, die in den Kanal entwässert werden.

(3) Werden Niederschlagswässer abgeleitet, so ist zur Berechnung der Gebührenmesszahl nur die Zahl der Quadratmeter der verbauten und befestigten Flächen, von denen eine Ableitung erfolgt, heranzuziehen.

(4) Die Abgabenbehörde kann die Gebührenmesszahl zur Vermeidung unbilliger Härten für Gebäude, die ausschließlich landwirtschaftlichen Wohnzwecken dienen, für die Dauer einer solchen Nutzung, kürzen. Flächen über 200 m<sup>2</sup> sind nur mit einem Fünftel zu berücksichtigen, sofern sie nicht der entgeltlichen Beherbergung von Gästen dienen.

(5) Der Gebührensatz beträgt EUR 1,20 (inkl. 10% Umsatzsteuer).

(6) Dieser Gebührensatz ist auf Basis des Verbraucherpreisindex VPI 2000 wert gesichert. Die Wertanpassung hat alljährlich zum 01. Jänner zu erfolgen. Für die Wertanpassung ist der Index des Monats Oktober maßgebend. Die Wertanpassung wird dadurch ermittelt in dem der Index des Monats Oktober des Vorjahres mit dem Index des Monats Oktober des vorvorigen Jahres verglichen wird. Die Berechnung der Indexanpassung erfolgt auf 2 Kommastellen und ist kaufmännisch zu runden. Die sich so ergebende Benützungsgebühr ist nach den Gemeindevorschriften kundzumachen.

#### § 4

##### Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die Eigentümer der an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Gebäude oder der befestigten Flächen verpflichtet.

#### § 5

##### Fälligkeit

(1) Die Benützungsgebühr wird am 15.02, 15.05, 15.08, und 15.11 jeden Jahres zu je einem Viertel des Jahresbetrages fällig.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalgebühr beginnt mit dem, dem tatsächlichen Anschluss an die Kanalisationsanlage nachfolgenden 01. eines Monats. Im Jahr des Anschlusses ist die Benützungsgebühr pro Monat mit einem Zwölftel des Jahresbetrages festzusetzen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt im 01. April 2006 in Kraft.

§ 7

Außerkräfttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle Verordnungen, die vor diesem Datum für die Kanalgebühr Geltung hatten, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

LAbg. Gerhard P. Köfer

Angeschlagen am: 15.03.2006

Abgenommen am: 29.03.2006